

Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Naturschutzbehörde
z.H. Frau Garling
Richard-Wagner-Straße 1
38106 Braunschweig

Braunschweig, 09.08.2023

Stellungnahme zum Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung "Thuner Sundern" auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BUND Kreisgruppe Braunschweig begrüßt ausdrücklich die Ausweisung des Vogelschutzgebiets V48 im Thuner Sundern als Naturschutzgebiet, hat aber folgende Kommentare zum Entwurf der NSG-Verordnung.

Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbands Niedersachsen e.V. abgegeben.

Im einleitenden Satz des Entwurfs der Verordnung fehlt das Niedersächsische Waldgesetz als Bezug (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002, zuletzt geändert am 17.05.2022.

Der BUND begrüßt ausdrücklich die in § 2 genannten Schutzziele, hervorheben möchten wir hier die Schutzziele 1 (Erhaltung und Förderung der europäischen geschützten Vogelarten, insbesondere diverser Spechtarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten), 3 (Erhaltung und Entwicklung des von Alteichen und -buchen geprägten Laubwaldes) und 4 (Erhaltung und Entwicklung von alt- und totholzreichen Wäldern, die u. a. einen Lebensraum für zahlreiche totholzbewohnende Arten (z. B. Urwaldreliktarten) bieten.

Für die Spechtarten sieht der NLWKN in den Vollzugshinweisen u.a. folgende Maßnahmen vor:

Grauspecht:

- Schutz und Entwicklung von vitalen Alt- und Uraltbäumen sowie Höhlenbäumen und insbesondere Höhlenzentren durch Herausnahme aus der forstlichen Nutzung (Ausweisung von Habitatbaumgruppen, Erhalt von Einzelbäumen), damit einhergehend auch **Erhalt und Förderung des Totholzangebots**

- **Förderung bzw. Erhöhung strukturreicher Altholzbestände** in Laubwäldern mit integrierten Freiflächen und Lücken im Bestand und hohem Anteil an inneren und äußeren Grenzlinien
- **Erhalt bzw. Entwicklung vielschichtiger Uraltwälder, Naturwälder** sowie Auwälder

Schwarzspecht:

- Schutz von unbewirtschafteten Habitatbaumgruppen mit vitalen Alt- und Uraltbäumen, damit auch Sicherung des Angebotes von **Alt- und Totholzinseln**
- Schonung von bekannten Höhlenbäumen und Höhlenbaumzentren. Schwarzspechtbäume nicht einzeln, sondern in **Altholzflächen von 2-5 ha sichern**

Mittelspecht:

- Schutz und Entwicklung von **unbewirtschafteten Habitatbaumgruppen mit vitalen, möglichst großkronigen Alt- und Uraltbäumen**, Erhalt von Höhlenbäumen und Höhlenzentren
- Angemessener **Erhalt und Förderung des Totholzangebotes** (Einzelbäume und Areale/ Totholzinseln)

Diesen Schutzziele und Maßnahmen stehen die Freistellungen in § 4 (4) für die Forstwirtschaft diametral entgegen, insbesondere 1b (nur drei Totholzbäume pro ha) und 1d (Kahlschläge von 0,5 bzw. 1 ha) sowie 2a (20 % Altholz) und 2b (3 Habitatbäume bzw. 5 % der Waldfläche als Habitatsbaum-Entwicklungsfläche). 2c widerspricht zudem den Vollzugshinweisen des NLWKN für den Schwarzspecht und den Grauspecht, in denen bereits im Februar eine Gefährdung durch Forstarbeiten dargestellt ist.

Darüber hinaus widersprechen die Freistellungen für die Forstwirtschaft dem Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der Fassung vom 17.05.2022, §15 (3) für die Niedersächsischen Landesforsten, die alleiniger Besitzer dieser Waldfläche im Thuner Sundern sind.

So ist im NWaldLG §15 festgelegt, dass *„der Flächenanteil der über 100-jährigen Bäume im Landeswald über 25 vom Hundert hinaus weiterentwickelt werden soll“*. Im vorliegenden NSG-Verordnungsentwurf sind selbst für die Waldbereiche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten nur 20 % vorgesehen, für die anderen Waldbereiche fehlt jegliche Festlegung. Da insbesondere für die genannten Spechtarten als wertbestimmende Anhang I-Arten gemäß Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie ein hoher Bestand an alten Bäumen essentiell ist, widerspricht diese Festlegung in der NSG-Verordnung auch den Schutzziele in §2 (1).

Weiterhin sollen laut NWaldLG §15 *„Bestandsphasen mit Bäumen über 160 Jahre langfristig einen Anteil von 10 vom Hundert“* erreichen, hierzu fehlen in der NSG-Verordnung jegliche Angaben. Vorgesehen sind nur 5 % der Fläche mit Habitatbäumen bzw. 3 Habitatbäume pro ha ausschließlich für die Waldbereiche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten.

„Auf Kahlschläge und eine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen soll verzichtet werden“ (NWaldLG §15), dagegen sind in der NSG-Verordnung Kahlschläge bis 0,5 ha freigestellt, Kahlschläge bis 1,0 ha bedürfen der Genehmigung. Auch wenn in den Vollzugshinweisen des NLWKN für den Mittelspecht eine fehlende Eichenverjüngung langfristig als Gefährdungsfaktor dargestellt ist und Kahlschläge von 0,5 – 1 ha empfohlen werden, ist inzwischen hinreichend belegt, dass

Eichenaufforstungen auf Flächengrößen von 0,1 – 0,3 ha erfolgreich vorgenommen werden können. Kahlschläge sind damit weder für den Mittelspecht noch forstwirtschaftlich erforderlich und sinnvoll. Sie führen zudem zu einer verstärkten Austrocknung des Bodens und höheren Erwärmung, was insbesondere aufgrund der zunehmenden Hitze- und Dürreperioden der Walderhaltung und -entwicklung abträglich ist. Kahlschläge bedeuten entsprechend auch eine aktive Veränderung des Wasserhaushalts, vgl. NSG-Verordnung § 4 (4) 1a.

Im zukünftigen NSG wurden zudem in den letzten ca. 10 Jahren nach Kahlschlägen in Kieferbeständen auf einer zusammenhängenden Fläche von mehreren Hektar - von ca. 40 ha Gesamtfläche - bereits Eichenmonokulturen angelegt, die auf Jahrzehnte keinerlei Beitrag als Lebensraum für Spechte und für die Biodiversität leisten können. Statt eines vielfältigen Waldbereichs entsteht hier wieder ein Altersklassenwald, der voraussichtlich in der Zukunft alle 5 – 10 Jahre durchforstet wird. Dies führt zu weiteren Störungen und trägt insbesondere zur Bodenverdichtung bei. Weitere Kahlschläge sind daher unbedingt zu unterlassen.

§15 des NWaldLG legt darüber hinaus *„für den Erhalt der Biodiversität einen Totholzvorrat in wirksamer Höhe von durchschnittlich auf die Gesamteigentumsfläche der Anstalt Niedersächsische Landesforsten bezogen mindestens 40 Kubikmeter je Hektar“* fest. In der Verordnung sind nur drei Totholzbäume pro ha vorgesehen, was diesem Wert nicht einmal nahekommt. Ein hoher Totholzanteil ist nicht nur für Spechte sondern insbesondere auch für totholzbewohnende Arten wie Urwaldreliktarten erforderlich. Aus wissenschaftlicher Sicht sind 40 m³ Totholz das Minimum für die Erhaltung aller ökologischen Funktionen eines Waldes.

Auch wenn es sich bei den Festlegungen in § 15 des NWaldLG um Soll-Bestimmungen handelt, dürfen die für ein Vogelschutzgebiet geltenden Schutzvorschriften für die Waldhabitats nicht hinter den Zielvorgaben zurückbleiben, die für die Bewirtschaftung aller Wälder gemäß § 15 NWaldG beachtet werden müssen. sondern müssen in vollem Umfang durch die Schutzverordnung umgesetzt werden. Dies gilt erst recht, weil die Zielvorgaben des NWaldG dem Schutzziel der NSG-Verordnung für Spechte entsprechen.

Hinsichtlich des Niedersächsisches Walderlasses ist zu beachten, dass dieser nur für Wald in FFH-Gebieten, aber nicht für Wald in Vogelschutzgebieten Anwendung findet. Überdies sind die Regelungen eines bloßen behördeninternen Erlasses gegenüber den gesetzlichen Vorgaben des Niedersächsischen Waldgesetzes nachrangig. Erlassregelungen treten hinter entsprechende gesetzliche Regelungen zurück. Dies ist bei der Ausgestaltung der Schutzvorschriften der Verordnung zu beachten.

Grundlage für eine günstige Entwicklung des Waldes ist außerdem die Erhaltung ungestörter, unverdichteter Böden. Eine Schädigung derselben durch Befahren muss ausgeschlossen werden. Die gängige Praxis, Rückegassen im Abstand von 20 m einzurichten bzw. aufrecht zu erhalten, wird dem Bodenschutz nicht gerecht. Wir fordern die Festsetzung eines Rückegassenabstands von 40 m auch in den Eichenkulturen, um die Schädigung des Bodens zu begrenzen.

§ 4 (5) sieht vor, dass *„... solche Maßnahmen, die in einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt sind, oder solche, in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan.“* freigestellt sind.

Sofern mit den Maßnahmen gemäß §4(5) die in der Karte dargestellten waldbaulichen Maßnahmen gemeint sind, also ein Waldumbau des Kiefernbestands zu Laubwald (s. Karte „Monitoring der Kohärenzmaßnahme KM "Sundern": FFH-Lebensraumtypen und Bewertung der waldbaulichen Maßnahmen“ (Plan11_Veg_KM_Sundern)), erwarten wir, dass diese Maßnahmen nicht als Kahlschlag ausgeführt werden, zumal der Kiefernbereich ohnehin bereits stark aufgelichtet ist und einen Unterwuchs von diversen Laubbäumen (Eichen, Birken, Hainbuchen, Faulbaum etc.) aufweist. Stattdessen sollte der Umbau im Sinne des Naturschutzes durch Pflanzung von Eichen- und ggf. anderen Laubbäumen in Gruppen unter dem Kiefernbestand erfolgen und Raum für die bereits eingesetzte Naturverjüngung bleiben. Kostenaufwändige Pflegemaßnahmen könnten entfallen.

Da der ebenfalls als Zielart angegebene Schwarzspecht auch Kiefern als Nistbäume akzeptiert, muss der aktuell vorhandene Bestand an Kiefern erhalten bleiben.

Falls der Waldumbau nicht gemeint ist, bitten wir um eine Information über die geplanten Maßnahmen.

Zum Schutzziel § 2(1) 6 - Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von stauden- und strauchreichen Waldrändern, auch entlang von Wegen – fordern wir die Durchführung einer Kartierung für gezielte Schutzmaßnahmen.

Dieses Schutzziel entspricht den Vollzugshinweisen des NLWKN für den Grauspecht, der auch durch den “Mangel an geeigneten Nahrungshabitaten in Waldbeständen in Form von Lücken und Blößen, mageren Waldrändern und Lichtstellen“ gefährdet ist.

Aktuell wurden Schneisen entlang der Aufforstungsflächen frühzeitig auf einer Breite von ca. 4 m gemulcht, was dem Schutzziel §2(1) 6 entgegensteht. Diese Schneisen liegen in feuchten Bereichen und sind (waren?) geprägt durch Bestände von Pfeifengras, Gemeinem Gilbweiderich und Wasserminze, um nur einige zu nennen. Durch das Mulchen werden Nährstoffe angereichert und konkurrenzschwächere Blütenpflanzen geschädigt. Zudem sind durch die Kahlschläge die Schneisen der direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt, wodurch eine Austrocknung und eine Verarmung an Pflanzenarten zu befürchten ist.

Wenn diese Flächen freigehalten werden sollen, sollte daher eine Mahd mit Entfernen des Mähguts erst ab September erfolgen.

Entsprechend sollte auch die Pflege der Wegränder an den Waldrändern erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

(Gelu Ispas, BUND Braunschweig)